

5. In unklarer Abgrenzung zur Gebetsanrede „Herr“ bleiben in dem Fürbittengebet (S. 568f.) die weiterführenden Benennungen „... *den kommenden Herrn; ... dem bewahrenden Gott; ... dem behütenden Vater*“. Entweder sollte ein trinitarisches Gebet mit entsprechend eindeutigen Gebetsanreden formuliert werden, oder die Aussagen müßten theologisch so geformt werden, daß sie alle auf Gott bezogen sind.

IV. Zusammenfassung

Der Entwurf des GOTTESDIENSTBUCHES enthält wichtige, grundsätzliche Überlegungen zur Verbindung zwischen der christlichen Kirche und dem Volk Israel sowie zu den Wurzeln des christlichen Gottesdienstes in der jüdischen Tradition. Die Umsetzung dieser Erkenntnisse und Zielvorstellungen in den formulierten Gebeten ist von ihrer Anzahl her äußerst bescheiden und wird der grundsätzlichen Bedeutung, wie sie das 7. Kriterium (S. 14) selbst formuliert, nicht gerecht. Bei der Vielzahl der Gebetsvorschläge, die durch die Stellungnahme des Ausschusses der EKvW 1993 und in ihrer Aufnahme im Votum der KLAK „Lobe mit Abrahams Samen“ bereit gestellt wurden, ist dieses Ergebnis kaum akzeptabel. Darüber hinaus bedürfen einige Gebetsvorschläge noch dringender Überarbeitung.

Stellungnahme zum Entwurf „Gottesdienstbuch“ – Erneuerte Agende – durch den Ausschuß Christen und Juden der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Weiterleitung an die mit der Agendenreform befaßten landeskirchlichen Gremien der EKvW und für die Beratungen in der Landessynode der EKvW 1998; erarbeitet von Udo Halama, Juni 1998.

[Die Seitenangaben beziehen sich auf „Entwurf GOTTESDIENSTBUCH für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands – Erneuerte Agende“, o.O., o.J.]

Wortlaut in: Evangelischer Arbeitskreis Kirche und Israel in Hessen und Nassau (Hg.), Streit um das Gottesdienstbuch („Erneuerte Agende“): Theologie nach Auschwitz oder Theologie „als wäre nichts geschehen“?, Heppenheim o.J., 53–58.

E.III.62'

SYNODE

DER NORDELBISCHEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE

Erklärung zur Aufhebung antijüdischer Kirchengesetze vom 18. September 1998

Im Vorfeld des 60. Jahrestages der Pogromnacht von 1938 beschäftigt sich die Synode der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche mit dem Problem von Kirchengesetzen und Verordnungen, die in der Zeit des Nationalsozialismus rassisti-

schem Gedankengut auch in der kirchlichen Gesetzgebung zum Durchbruch verholfen haben. Eine Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden mache über die formale Außerkraftsetzung hinaus auch eine öffentliche Distanzierung der Kirche von diesem Verhalten notwendig.

I.

Die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erinnert an die Reichs-Pogromnacht vor 60 Jahren am 9./10. November 1938. In dieser Nacht brannten die Synagogen und machten das menschenverachtende, rassistische Regime des Nationalsozialismus öffentlich sichtbar. Die jüdischen und sogenannten „nichtarischen“ Mitbürger und Mitbürgerinnen wurden vollends zu rechtlosen Objekten staatlicher Willkür.

Die Synode empfindet Scham darüber, daß die ehemaligen Landeskirchen im Bereich der Nordelbischen Kirche sich auch schuldig gemacht haben durch eigene rassistische Rechtssetzung und dadurch, daß sie zur Ausgrenzung, Diskriminierung und schließlich Ermordung ihrer jüdischen Mitbürger und Mitbürgerinnen weithin geschwiegen haben.

Die Synode beklagt den Erlass von Kirchengesetzen und Verordnungen sowie die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen in den ehemaligen Landeskirchen während der nationalsozialistischen Herrschaft, die sich gegen Pastoren, Kirchenbeamte, Kirchenbedienstete und Kirchenmitglieder sogenannter „nichtarischer“ Herkunft gewandt haben.

Diese Rechtssetzung ist nach 1945 überall außer Kraft gesetzt worden.

Die Synode bedauert, daß die ehemaligen Landeskirchen und die Nordelbische Kirche mit ihren Gemeinden es bislang versäumt haben, über den formalen Akt der Außerkraftsetzung hinaus öffentlich klarzustellen, daß sie sich von allen antijüdischen Rechtssetzungen und den damit verbundenen Maßnahmen in der Kirche distanzieren. Das soll durch diesen Beschluß geschehen.

II.

Die Synode stellt fest, daß die folgenden Kirchengesetze nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur spätestens durch die Verfassungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin (bis 1937 Evangelisch-Lutherische Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins außer Kraft getreten sind:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche **Schleswig-Holsteins**

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12.09.1933, GVBL Kiel 1933, S. 171–173.

Evangelisch-Lutherische Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg (**Eutin**)

Gesetz zur Übernahme der Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 17.11.1933, GVBl. Eutin Bd. 2, S. 46.

Evangelisch-lutherische Kirche in **der freien und Hansestadt Lübeck**

1. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23.09.1933, ABl. Lübeck 1933, S. 213–215, S. 46,
2. Zweites Gesetz zur Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 12.07.1934, ABl. Lübeck 1934, S. 15–20,
3. Gesetz über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 20.07.1934, ABl. Lübeck 1934, S. 35–39,
4. Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 20.07.1934, ABl. Lübeck 1934, S. 39–42,
5. Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenvögte, Kirchendiener und Friedhofswärter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 31.12.1936, ABl. Lübeck 1936, S. 81–82,
6. das Gesetz über die Beamten der Kirchenkanzlei vom 17.12.1937, ABl. Lübeck 1937, S. 101,
7. Gesetz über die kirchliche Stellung evangelischer Juden vom 23.02.1939, ABl. Lübeck 1939, S. 111,
8. Gesetz über den Ausschluß rassejüdischer Christen aus der Kirche vom 29.12.1941, ABl. Lübeck 1941, S. 164.

*Bei der Mehrzahl der Gesetze handelte es sich um die Übernahme des staatlichen „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933. Die Gesetze unter 7. und 8. schließen **Kirchenmitglieder auf Grund ihrer sogenannten „nichtarischen“ Abstammung** aus der Kirche aus.*

Die oben stehenden Gesetze Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 sind im übrigen durch Artikel 3 des „Kirchengesetzes über die Einführung der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck“ vom 22. April 1948 formal außer Kraft gesetzt worden.

*In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate** wurde kein antijüdisches Gesetz erlassen.*

III.

Die Synode stellt fest, daß für das Ziel, zu einem veränderten Verhältnis zum Judentum in Gegenwart und Zukunft zu kommen, die Existenz von Gesetzen aus der Zeit des Nationalsozialismus keine herausragende Rolle spielt, da diese Gesetze nur einen Teil der historischen Realität widerspiegeln. Wichtig ist, daß die Nordelbische Kirche Verantwortung für die Diskriminierungen seitens der ehemaligen Landeskirchen durch Worte, Taten oder Rechtsvorschriften übernimmt und so einen Weg in die Zukunft weist. Genauso wichtig ist die Auseinandersetzung mit der theologischen Haltung der damaligen Zeit und das Bemühen um ein verändertes Verhältnis zwischen Christen und Juden in der Gegenwart und Zukunft. In diesem Zusammenhang wird an die Synodenerklärung vom 24.9.1988 erinnert.

Wohl bemüht sich die Nordelbische Kirche durch die Gedenkstättenarbeit in

Ladelund und Neuengamme und andere Aktivitäten Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen, aber selbstkritisch ist festzustellen, daß sie bisher wenig Initiative gezeigt hat, die Erinnerung an die Zeit des Nationalsozialismus durch Sammlung und Auswertung aller Quellen wachzuhalten. Die historische Forschung ist zu fördern, da bisher die Quellen in den Archiven der Nordelbischen Kirche nur unzulänglich erfaßt und wissenschaftlich ausgewertet worden sind.

IV.

Die Synode ruft dazu auf, die Erinnerung an die Verangenheit, insbesondere die Geschichte der Judendiskriminierung und -entrechtung in den ehemaligen Landeskirchen während der Zeit des Nationalsozialismus, wachzuhalten.

Sie bittet die Landeskirche, die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der NEK sowie die Universitäten und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in Hamburg und Schleswig-Holstein, die kirchliche Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus zu erforschen und zu dokumentieren und sich an der Spurensuche zu beteiligen.

Sie bittet die Kirchenleitung, einen zeitlich befristeten Sonderauftrag auf Honorarbasis beim Nordelbischen Kirchenarchiv zu vergeben oder eine PEP-Stelle zu beantragen. Dabei sollte folgende Zielsetzung verfolgt werden:

- Registrierung und Zusammenstellung aller archivalischen Quellen in den Einrichtungen der Nordelbischen Kirche in einem sachthematischen Inventar,
- Quellenzusammenstellung für eine Ausstellung und Publikation zum Thema „Kirche, Christen, Juden in Nordelbien während der Zeit des Nationalsozialismus“.

Die Synode erklärt weiterhin ihre Absicht, das Verhältnis von Christen und Juden zu thematisieren. Sie beschließt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine Themensynode „Juden und Christen“ vorbereiten soll.

Wortlaut in: gedrucktes Faltblatt.

E.III.63'

LANDESKIRCHENRAT DER LIPPISCHEN LANDESKIRCHE

Erklärung „Gott hält Israel die Treue“ vom 4. November 1998

Die kurze Erklärung des Landeskirchenrats der Lippischen Landeskirche sieht den tieferen Grund des Versagens der Kirchen gegenüber den Juden in der Zeit des Nationalsozialismus in dem offenen und latenten Antisemitismus, der die